

Datenschutzordnung des Hessischen Radfahrerverbandes e.V.

Fassung 1 vom 20.03.2011

Der Hessische Radfahrerverband e.V. (HRV) erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogenen Daten mittels Datenverarbeitung zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke.

Die erhobenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Im Rahmen des Sportbetriebs werden die zur Durchführung des Sportsbetriebs notwendigen Daten veröffentlicht. Die Funktionsträger aus Verband, Bezirken und Vereinen werden mit den von ihnen genannten Kontaktdaten veröffentlicht. Bei besonderen Erfolgen oder sonstigen Ereignissen berichtet der HRV mit Text und Bildbeiträgen. Der Betroffene kann außer bei sportlichen Erfolgen diesen widersprechen.

Der HRV bestellt schriftlich einen Datenschutzbeauftragten. Er hat die erforderliche Sachkunde nachzuweisen. Er berichtet unabhängig dem Präsidium. Er unterweist die mit der Datenverarbeitung Beschäftigten mit den Regeln des Datenschutzes und wirkt auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften hin. Der Datenschutzbeauftragte unterliegt der Schweigepflicht über Vorgänge, über die er im Rahmen seiner Tätigkeit Kenntnis erhält.

Über die gespeicherten Daten steht den Betroffenen ein Auskunftsrecht zu. Der Betroffene kann verlangen, dass fehlerhafte Daten berichtigt werden.

Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit dem nicht andere Vorschriften entgegen stehen.

Ansonsten gilt das Bundesdatenschutzgesetz.

Diese Ordnung ist kein Bestandteil der Satzung des HRV.